



29. Aug. – 02. Sept. 2012

# ZOM Züri Oberland Mäss Aussteller-Vertrag

**\*\*\*Termin-Rabatt  
bis 06.03.2012**

## 1. Aussteller-Vertrag zwischen der ZOMAG AG, Rapperswilerstrasse 63, Postfach 1020, 8620 Wetzikon und






Firma		Rechnung ausstellen auf:	
Strasse	Postfach	<input type="checkbox"/> Ausstelleradresse	<input type="checkbox"/> andere Adresse:
PLZ/Ort	Land		
Kontaktperson <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau			
Telefon-Zentrale	Fax		
Telefon-Direkt	E-Mail		
Website	Branche		

## 2. Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der ZOM Züri Oberland Mäss 2012 in Wetzikon verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin: ZOMAG AG, Rapperswilerstr. 63, Postfach 1020, 8620 Wetzikon, Tel. +41 (0)44 972 27 00, Fax +41 (0)44 972 27 07, info@zom-messe.ch, www.zom-messe.ch

## 3. Standbestellung Fläche (Alle Preisangaben zzgl. 8% MwSt.)

**Profitieren Sie: Fixfertige Standbau-Angebote siehe Beiblatt**

	Länge	Tiefe*	Total	Bei einer Anmeldung bis 06.03.2012 und Einhaltung aller Zahlungsfristen ***Termin-Rabatt Preis / m <sup>2</sup>	Bei einer Anmeldung ab 07.03.2012 oder Nichteinhaltung der Zahlungsfristen Preis / m <sup>2</sup>
Reihenstand (1 Front) 	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 186.-	CHF 205.-
Durchgangsstand**** 	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 216.-	CHF 235.-
Eckstand (2 Fronten) ** 	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 216.-	CHF 235.-
2-Fronten-Stand** 	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 216.-	CHF 235.-
Kopfstand (3 Fronten) ** 	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 227.-	CHF 246.-
Freigelände	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 107.-	CHF 126.-
Freigelände überdacht mit Boden	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 142.-	CHF 161.-
Verpflegungsstand (Freigelände)	_____ m	_____ m	_____ m <sup>2</sup>	CHF 130.-	CHF 149.-
Reklamewand unbemannt (Höhe 2.50 m)			_____ lfm	CHF 133.-/lfm	CHF 152.-/lfm

**Rabatt auf Standfläche ab 32 m<sup>2</sup> 5%, ab 61 m<sup>2</sup> 10%** (nicht kumulierbar)

- \* Normtiefe: ab 2 m im Meter-Raster. Spezialmasse nach Absprache.
- \*\* Minimale Standfläche = 15 m<sup>2</sup>
- \*\*\*\* mind. 8 m Normtiefe inkl. Besucherdurchgang. Besucherdurchgang wird nicht verrechnet, muss aber vom Aussteller mit Teppich oder anderen Bodenplatten ausgestattet werden.

**Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre nicht offenen Fronten mit unabhängigen Rück- und Seitenwänden (Höhe 2.50 m, neutraler Farbton) zu versehen. Eigener Messebau oder Bestellung von Systemwänden, weiss, CHF 10.-/Laufmeter. Die Systemwände, Mietmobiliar, etc. können zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Shop bestellt werden.**

## 4. Voranmeldung Mitaussteller

CHF 500.- / Mitaussteller (muss durch die Messeleitung bewilligt werden)

Name, Firma: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 5. \*\*\* Termin-Rabatt-Preis

Der Rabatt wird bei der Schlussabrechnung berücksichtigt und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis zum 06.03.2012 erfolgt und **die Zahlungstermine eingehalten werden**. Ab dem 07.03.2012 kann kein Terminrabatt geltend gemacht werden.

**6. Obligatorische Zuschläge (Alle Preisangaben zzgl. 8% MwSt.)**

• **Stromverbrauchsanteil** (Anschlüsse werden gemäss individueller Bestellung separat verrechnet) CHF 6.10/m<sup>2</sup>

• **Pauschalzuschlag** für allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung der Hallen, Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen, 1 Ausstellerkarte pro 4 m<sup>2</sup> Standfläche (höchstens 10 Karten), **20 Eintrittsgutscheine für Ihre Kunden, Link vom Ausstellerverzeichnis der ZOM-Website (www.zom-messe.ch) auf Ihre eigene Website**, Gebühren, Technischer Pikettdienst, Werbung, PR, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Eintrag im Messeführer und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis)

CHF 395.–  
Freigelände CHF 345.–

**Nebenkosten:** Siehe dazu Punkt 5 des Aussteller-Reglements.

**7. Voranmeldung Wasseranschluss**

Voraussichtlich wird eine Wasser-Standzuleitung benötigt

**8. Obligatorischer Stromanschluss**

In jedem Stand wird mind. ein Stromanschluss Typ 13 zu CHF 229.00 angebracht.

**9. Ausstellungsgut detailliert:**

**10. Patent für Klein- und Mittelverkauf: Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken**  
(siehe Aussteller-Reglement, Punkt 33)

- Wir benötigen ein Patent für Klein- und Mittelverkauf (Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken)
- Wir benötigen eine ausserordentliche Bewilligung für den Betrieb einer Festwirtschaft oder eines Verpflegungsstandes
- Wir bieten ausschliesslich Weine aus Eigenbau an

**11. ZOM Online-Shop**

Der ZOM Online-Shop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller- und Branchenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Telefoninstallation, Standreinigung, Versicherung, Mietmobiliar, Parkplätze, Pflanzen sowie Ausstellergutscheine. Diese bestellten Zusatzleistungen werden soweit kostenpflichtig, separat verrechnet.

**Das Ausfüllen des Online-Shops ist ausnahmslos für alle Aussteller obligatorisch. Bei Nichtausfüllen bis zur angegebenen Frist wird eine Gebühr von CHF 100.– verrechnet.**

**12. Zahlungskonditionen**

45% der Standmiete sowie des Stromanschlusses Typ 13 werden nach Anmeldungseingang in Rechnung gestellt. Der Restbetrag zur Gesamtforderung wird mit dem Versand des Hallenplans verrechnet und ist **bis spätestens 6 Wochen (18.07.2012) vor Messebeginn zu bezahlen**. Alle Preisangaben zuzüglich 8% MwSt. Siehe dazu Punkt 6 des Aussteller-Reglements.

**13. Vertragsbedingungen**

Beachten Sie das Aussteller-Reglement zu diesem Vertrag. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

**Bemerkungen**

---

---

---

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

---

---

Die Bestätigung erfolgt durch einen nicht eingeschriebenen Brief.  
Formular bitte faxen an +41 (0)44 972 27 07 oder einsenden an untenstehende Adresse.



29. Aug. – 02. Sept. 2012

# ZOM Züri Oberland Mäss Aussteller-Reglement

Bleibt beim Aussteller

## Allgemeines

1. Veranstalter: Die ZOM Züri Oberland Mäss wird von der ZOMAG AG mit Sitz in Wetzikon veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.
2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Untervermietung durch den Aussteller ist untersagt. Die Messeleitung behält sich Standortverschiebungen ausdrücklich vor. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Ansprüche, die Aussteller von Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Exponaten stellen, sind ausgeschlossen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.
3. Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung und die zweite Teilrechnung zugestellt. Der vorgängigen Teilnahmebestätigung wird bereits eine erste Teilrechnung beigelegt (Zahlungsbedingungen siehe Punkte 4-6). In der Standbestätigung sind auch allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Punkt 7 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau, etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

## Finanzielle Bestimmungen

4. Bei Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Akontozahlung von 45% des Gesamtbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Standbestätigung bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn (18.07.2012) zu begleichen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen muss dem säumigen Aussteller eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von CHF 200.– verrechnet werden. Die Messeleitung ist berechtigt, Anzahlungen für die Standmiete und Zusatzleistungen zu erheben. Die Kosten bestehen aus der Standmiete, den Pauschalzuschlägen für Reinigung, Entsorgung, Heizung, Lüftung, Kontroll- und Aufsichtsdienst, Gebühren, dem Eintrag im Messeführer (Aussteller- und Branchenverzeichnis) dem Anteil an der gesamten Energieversorgung sowie den Stromanschluss Typ 13.
5. Dienstleistungsrechnungen: Für die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, Inserate, etc. wird dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist nach Erhalt zur Zahlung fällig. Reinigungsarbeiten und allfällige weitere Fremdarbeiten werden durch den ausführenden Betrieb direkt verrechnet; Strom-, Telefonanschlüsse, Sanitäre Installationen und der individuelle Standbau durch die Veranstalterin. Die Bereitschaft der gewünschten technischen Leistungen ist erst ab Dienstag vor Messebeginn gewährleistet.
6. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkte 7-9.

## Rücktrittsrecht/Ausschluss

7. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:
  - bis 10 Wochen vor Messebeginn: 25 % der Vertragssumme
  - bis 6 Wochen vor Messebeginn: 50 % der Vertragssumme
  - bis 4 Wochen vor Messebeginn: 80 % der Vertragssumme
  - weniger als 4 Wochen vor Messebeginn: 100 % der Vertragssumme
  - in jedem Fall aber mindestens CHF 500.–Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau, etc.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
8. Aussteller, welche sich ungehörlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
9. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

## Ausstellungsstände

10. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb unbedingt mit den genauen Massen im Online-Shop zu vermerken.**
11. Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatte, Papier, Styropor etc.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas, etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
12. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
13. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.
14. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

## Mitaussteller

15. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr inkl. Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller inkl. Katalogeinträge: CHF 500.–

## Stand- bzw. Reklamewände

16. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Beschädigungen werden verrechnet. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
17. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

## Allgemeines

18. Die Hallenböden bestehen aus Zement (Kunsteisbahn) und Holz (mobile Zelthallen) mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m<sup>2</sup>. Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m<sup>2</sup> wird dem Aussteller belastet (CHF 10.-/m<sup>2</sup>).  
**Bitte unbedingt beachten: In den Hallen der Kunsteisbahn ist das Bohren von Löchern in den Zementboden verboten, da die Kühlleitungen beschädigt und giftiges Amoniak ausfliessen könnte. Fehlbare werden zur Rechenschaft gezogen.** Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Messeleitung erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.
19. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

## Technisches

- Der ZOM Online-Shop ist von jedem Aussteller jeweils bis zum angegebenen Datum auszufüllen. Auch dann, wenn keine weiteren Installationen benötigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen müssen mit einem Zuschlag von CHF 100.-, 50% der bestellten Installation oder gemäss Angabe im Online-Shop belastet werden.
20. **Einrichtung, Bedienung und Abräumung des Standes**  
Die Zeiten, während die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt die Messeleitung den Ausstellern rechtzeitig mit. Für Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht auf- oder abgebaut werden können, kann die Messeleitung Ausnahmebewilligungen erteilen. Der Aussteller verpflichtet sich, während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe Ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Messeleitung zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Besucher in seinem Stand anzusprechen und sein Personal nicht in Konkurrenzstände zu delegieren. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten und nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen.
21. **Anschlüsse Elektro, Telefon, TV, Wasser, etc.**  
Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für den Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der ZOMAG AG. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Messeleitung.

## Haftung der Aussteller

22. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen, etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
23. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
24. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
25. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## Versicherung

26. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
27. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
28. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.  
**Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
29. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
30. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
31. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht.  
Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (Punkt 28). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

## Restaurationsbetriebe und Verpflegungsstände

32. Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier, alkoholfreies Bier sowie alkoholfreie Getränke der von der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei oder Getränkelieferanten führen und bei dieser beziehen. Die Lieferantenbestimmungen der ZOMAG AG sind bedingungslos einzuhalten. Nichteinhaltung zieht eine Konventionalstrafe nach sich.
33. Aussteller die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

## Aussteller- und Kunden-Tickets

34. Die Aussteller haben Anspruch auf 1 Gratis-Ausstellerkarte pro 4 m<sup>2</sup> Standfläche (höchstens jedoch 10 Karten). Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten gegen Entgelt bezogen werden.
35. Ferner stehen Freitickets für Kunden und Interessenten zur Verfügung.  
Eingelöste Tickets werden dem Aussteller nach der Messe zu folgenden Preisen zuzüglich 8% MwSt. in Rechnung gestellt:  
21 - 100 Tickets CHF 5.- pro Ticket / 101 - 250 Tickets CHF 4.- pro Ticket / ab 251 Tickets CHF 3.- pro Ticket, max. CHF 1200.-.  
Nicht eingelöste Tickets werden gemäss Kostenangaben im Online-Shop verrechnet.

## Ausstellerverzeichnis

36. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen. Die Einträge müssen im Online-Shop getätigt werden.

## Rechtliche Bestimmungen

37. **Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt:** Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
38. **Schriftlichkeitsabprache:** Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
39. **Anspruchsverwirkung:** Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der ZOMAG AG, Rapperswilerstrasse 63, Postfach 1020, 8620 Wetzikon, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
40. **Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen:** Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschiebepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung, etc.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
41. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA über allfällige Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.
42. **Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Wetzikon als eingetragener Sitz der ZOMAG AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.